

# Arbeitsentgelt

## Besonderheiten beim beitrags- und nachweispflichtigen Entgelt in der gesetzlichen Unfallversicherung

**Stand: 01.08.2025**

In der gesetzlichen Unfallversicherung sind die Arbeitsentgelte der Versicherten Teil der Berechnungsgrundlagen für den Beitrag (§ 153 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VII -). Die Beitragspflicht der Arbeitsentgelte richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen der §§ 14 und 17 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - SGB IV - und der Sozialversicherungsentgeltverordnung - SvEV -.

Arbeitsentgelte sind demnach alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden (§ 14 Abs. 1 SGB IV).

Nachfolgend sind die wichtigsten Entgeltarten mit Erläuterungen und Rechtsgrundlagen aufgelistet, die Abweichungen zu den anderen Zweigen der Sozialversicherung aufweisen. Des Weiteren ist die Beitragspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung mit "ja" oder "nein" angegeben.

Entgeltarten		UV-Pflicht	Erläuterungen und Rechtsgrundlagen		UV-Abweichung
<b>Abfindungen</b>	bei endgültigem und unwiderruflichem Verzicht auf die geschuldete Arbeitsleistung bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses	<b>Nein</b>	im Sinne der Unfallversicherung besteht kein beitragspflichtiges Beschäftigungsverhältnis mehr		<b>Ja</b>
<b>Abgeltungen</b>	von Urlaubsansprüchen beim Tod des Beschäftigten	<b>Ja</b>	Keine Ausnahme mehr bei Tod des Arbeitnehmers. Urlaubsabgeltungen, die ab dem 22.01.2019 entstanden sind, gelten als einmalige Zahlung. Es gilt das Entstehungsprinzip im Gegensatz zu den anderen Sozialversicherungen. Für Urlaubsabgeltungen vor dem 22.01.2019 bleibt die Ausnahme bei Tod des Arbeitnehmers.	§ 14 SGB IV	<b>Ja</b>
<b>Altersrenten</b>	Zahlung von Altersrenten oder Erwerbsunfähigkeitsrenten durch Unternehmen	<b>Nein</b>	keine Entgelteigenschaft; keine Beitragspflicht im Gegensatz zur KV/PV		<b>Ja</b>
<b>Altersteilzeit</b>	Bruttolöhne und Bruttogehälter; einschließlich Arbeitsentgelte, welche ab 01.01.2010 als Wertguthaben eingebracht werden	<b>Ja</b>	Anwendung des Entstehungsprinzips; Auszahlungen in der Freizeitphase sind damit nicht mehr nachweis- und beitragspflichtig; vgl. Entgeltart Wertguthaben	§ 22 SGB IV; § 14 SGB IV	<b>Ja</b>
<b>Antrittsgebühren</b>		<b>Ja</b>	betrifft auch das grafische Gewerbe, in welchem tarifvertragliche Antrittsgebühren gemäß Urteil des Bundesfinanzhofs v. 22.06.1962 (BStBl. III S. 376) steuer- und beitragsfrei gezahlt werden können, da sie als Sonntags- u. Feiertagszuschlag angesehen werden. Diese Zuschläge sind in der UV jedoch beitragspflichtig.	§ 1 Abs. 2 SvEV	<b>Ja</b>
<b>Arbeitsentgelt</b>	Bruttoarbeitsentgelt bis zum vom UV-Träger festgesetzten Höchstjahresarbeitsverdienst; der Höchstjahresarbeitsverdienst ist nicht zeitanteilig, z. B. durch Zwölfteilung, anzuwenden; einige UV-Träger haben auch einen Mindestjahresverdienst festgelegt (§ 153 Abs. 2 und 3 SGB VII)	<b>Ja</b>	Beitragspflicht besteht auch, soweit Arbeitsentgelte durch die Bundesagentur für Arbeit, den Bund oder die Länder bezuschusst werden	§ 14 SGB IV i.V.m. § 1 SvEV	<b>Ja</b>

Entgeltarten	UV-Pflicht	Erläuterungen und Rechtsgrundlagen	UV-Abweichung
<b>Arbeitslohn für mehrere Jahre</b>	Nachzahlung von laufendem oder einmaligem Arbeitslohn bzw. Arbeitsentgelt; siehe auch 'Einmalige Zuwendungen'	bei einmalig gezahltem Arbeitsentgelt ist das Zuflussprinzip nach § 22 SGB IV anzuwenden; die 'Märzklausel' jedoch gilt nicht für die gesetzliche Unfallversicherung; lfd. Arbeitsentgelte sind den Jahren zuzuordnen, in denen die Ansprüche entstanden sind.	§ 14 SGB IV <b>Ja</b>
<b>Arbeitslohn an ausgeschiedene Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter</b>	Zahlung von laufendem oder einmaligem Arbeitslohn bzw. Arbeitsentgelt	bei einmalig gezahltem Arbeitsentgelt ist das Zuflussprinzip nach § 22 SGB IV anzuwenden; die 'Märzklausel' jedoch gilt nicht für die gesetzliche Unfallversicherung; lfd. Arbeitsentgelte sind den Jahren zuzuordnen, in denen die Ansprüche entstanden sind.	§ 14 SGB IV <b>Ja</b>
<b>Arbeitszeitkonten</b>	Arbeitsentgelt, das aus Arbeitszeitguthaben abgeleitet wird bei beendetem oder ruhendem Beschäftigungsverhältnis	Für die UV gilt abweichend von § 23d SGB IV weiterhin gemäß § 22 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 SGB IV das Zuflussprinzip	§ 22 Abs. 1 S. 2 Alt 2 SGB IV, § 14 SGB IV <b>Ja</b>
<b>Beamtinnen/Beamte</b>	Tätigkeit neben dem Beamtenverhältnis oder als beurlaubte Beamtin/Beamter im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses, auch eines geringfügigen (z.B. beamt. Lehrer an Privatschulen ohne Anspruch auf Unfallfürsorge)	besteht keine Meldepflicht zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag ist die DEÜV-Meldung mit Personenkreis 190 vorzunehmen (nur UV-Pflicht)	§ 14 SGB IV <b>Ja</b>
<b>Behinderung (Menschen mit Behinderung)</b>	Vergütung an Menschen mit Behinderung für Tätigkeiten in anerkannten Werkstätten für Menschen mit Behinderung (§ 136 SGB IX) und weiteren anerkannten Einrichtungen	gezahlte Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln für Fahrtkosten und Mittagessen sind steuer- und beitragsfrei (§ 3 Nr. 11 EStG); gezahltes Arbeitsförderungsgeld gemäß § 59 SGB IX ist beitragspflichtig; die nach § 235 Abs. 3 SGB V in der KV/PV sowie nach § 162 Nr. 2 SGB VI in der RV heranzuziehenden fiktiven Entgelte (Mindestbemessungsgrundlagen) gelten nicht für die UV	§ 14 SGB IV <b>Ja</b>
<b>Bereitschaftsdienstzulagen</b>	einschließlich Zulagen für Feiertags-, Sonntags- oder Nachtarbeit, gleichgültig ob steuerfrei oder steuerpflichtig		§ 14 SGB IV; § 1 Abs. 2 SvEV <b>Ja</b>

Entgeltarten		UV-Pflicht	Erläuterungen und Rechtsgrundlagen		UV-Abweichung
<b>Dreizehntes Monatsgehalt (und weitere)</b>		<b>Ja</b>	nachzuweisen im Jahr des Zuflusses; die 'Märzklausel' gilt nicht für die UV; § 22 Abs. 1 SGB IV	§ 14 SGB IV, § 23a SGB IV	<b>Ja</b>
<b>Einmalige Zuwendungen</b>	entsprechend der lohnsteuerlichen Bezeichnung 'Sonstige Bezüge'; betrifft z. B. 13. Gehalt, Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Urlaubsabgeltung, Gratifikationen, Tantiemen usw., soweit steuerpflichtig	<b>Ja</b>	nachzuweisen im Jahr des Zuflusses; die 'Märzklausel' gilt nicht für die UV	§ 14 SGB IV; § 23a SGB IV	<b>Ja</b>
<b>Familienpflegezeit</b>	Einzubringendes Wertguthaben in einer Vorpflegephase; beitragspflichtig ist somit der volle Arbeitslohn.	<b>Ja</b>	In der Unfallversicherung gilt auch für Wertguthaben das Entstehungsprinzip (§§ 22 Abs. 1, 23 Abs. 3 SGB IV, § 153 SGB VII); Familienpflegezeitgesetz - FPfZG		<b>Ja</b>
<b>Feiertagszuschläge</b>	in der gesetzlichen Unfallversicherung sind steuerpflichtige und auch steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit beitrags- und nachweispflichtig; siehe 'Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit'	<b>Ja</b>		§ 1 Abs. 2 SvEV	<b>Ja</b>
<b>Freistellung</b>	Entgelte für Zeiten unwiderruflicher Freistellung bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses; Nachweis erforderlich, z. B. vertragliche Abmachung. vgl. auch 'Altersteilzeit' und Wertguthaben	<b>Nein</b>			<b>Ja</b>
<b>Geringfügige Beschäftigung</b>	kurzfristige Beschäftigungen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV; nachweispflichtig mit vollem Bruttoentgelt; das Bruttoentgelt darf nicht um die (pauschalierte) Lohnsteuer vermindert werden	<b>Ja</b>		§ 14 SGB IV	<b>Ja</b>
<b>Geringfügige Beschäftigung</b>	Hinweis zum Niedriglohnbereich (Gleitzone); nachzuweisen ist der tatsächlich erzielte Bruttolohn einschließlich Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung	<b>Ja</b>	zu melden ist nicht das reduzierte Entgelt zur Sozialversicherung, sondern das tatsächlich erzielte Bruttoentgelt		<b>Ja</b>
<b>Haushaltshilfen</b>	Haushaltshilfen/Hausgehilfinnen/Hausangestellte sind mit Gesamttätigkeit und Gesamtverdienst beim gewerblichen UV-Träger versichert und nachweispflichtig, wenn sie zu 50 v. H. oder mehr im gewerblichen Unternehmen beschäftigt sind und wenn Unternehmeridentität vorliegt	<b>Ja</b>	Unfallversicherungsschutz erstreckt sich dann auf Gesamttätigkeit; VB 84/88 zu § 129 SGB VII	§ 14 SGB IV	<b>Ja</b>
<b>Hausgewerbetreibende</b>	und ihre mitarbeitenden Ehegatten sind pflichtversichert (bei Fach-BG) gem. § 2 Abs. 1 Nr. 6 SGB VII	<b>Ja</b>	Definition: § 12 Abs. 1 und 4 SGB IV		<b>Ja</b>

Entgeltarten		UV-Pflicht	Erläuterungen und Rechtsgrundlagen		UV-Abweichung
<b>Hinzuverdienst</b>	Entgeltzahlung an Rentnerinnen/Rentner aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses; Alter und Rentenart sind für die gesetzliche Unfallversicherung unerheblich	<b>Ja</b>	Die Alters- oder Hinzuverdienstgrenzen der Rentenversicherung gelten nicht für die Unfallversicherung	§ 14 SGB IV	<b>Ja</b>
<b>Höchstjahresarbeitsverdienst</b>	nachweispflichtig sind die Arbeitsentgelte pro Versicherten jeweils bis zum Höchstjahresarbeitsverdienst; dieser durch Satzung festgelegte Jahreshöchstbetrag kann je Unfallversicherungsträger unterschiedlich sein; einige Träger wenden zusätzlich eine Mindestjahresarbeitsverdienstgrenze an (§§ 85, 153 Abs. 2 SGB VII)	<b>Ja</b>	Der Höchstjahresarbeitsverdienst ist bei Versicherten, die nicht ganzjährig beschäftigt sind, nicht zeitanteilig zu kürzen, BSG-Urteil vom 08.05.2007 (B 2 U 14/06 R). Die Entgelte eines Versicherten aus mehreren Beschäftigungsverhältnissen bei verschiedenen Unternehmen sind auch dann in jedem Unternehmen unabhängig von dem in dem anderen Unternehmen gezahlten Entgelt zur Beitragsberechnung heranzuziehen, wenn sie über dem Höchstbetrag liegen, BSG-Urteil vom 08.10.1981 - 2 RU 35/80	§ 14 SGB IV	<b>Ja</b>
<b>Insolvenz</b>	Arbeitsentgelt bei endgültiger Freistellung ab Insolvenzeröffnung bis Ablauf der Kündigungsfrist	<b>Nein</b>	DGUV-RS 0542/2010 von 11.11.2010		<b>Ja</b>
<b>Kurzfristige Beschäftigung</b>	Eine kurzfristige Beschäftigung (gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV) ist in der gesetzlichen Unfallversicherung nachweispflichtig mit vollem Bruttoentgelt; das Bruttoentgelt darf nicht um die (pauschalierte) Lohnsteuer vermindert werden; vgl. 'Geringfügige Beschäftigung'	<b>Ja</b>		§ 14 SGB IV	<b>Ja</b>
<b>März-Klausel</b>	siehe einmalige Zuwendungen; die 'Märzklausel' nach § 23a Abs. 4 SGB IV gilt nicht für die gesetzliche Unfallversicherung; einmalig gezahlte Arbeitsentgelte sind im Jahr des Zuflusses nachzuweisen			§ 22 SGB IV	<b>Ja</b>
<b>Mehrfachbeschäftigung</b>	Eine Summierung der Entgelte mehrerer Beschäftigungsverhältnisse zur Berücksichtigung des Höchstjahresarbeitsverdienstes - so wie im Fall der Beitragsbemessungsgrenzen anderer SV-Träger - erfolgt in der gesetzlichen Unfallversicherung nicht; die Entgelte sind auch dann für jedes Unternehmen nachzuweisen, wenn sie - einzeln oder zusammengerechnet - über dem Höchstbetrag liegen; vgl. 'Höchstjahresarbeitsverdienst'	<b>Ja</b>	BSG-Urteil vom 08.10.1981 - 2 RU 35/80	§ 14 SGB IV	<b>Ja</b>

Entgeltarten		UV-Pflicht	Erläuterungen und Rechtsgrundlagen	UV-Abweichung
<b>Mehrfährige Tätigkeit</b>	zusammengeballte Vergütungen (einmalig gezahltes Arbeitsentgelt); vgl. 'Einmalige Zuwendungen'	<b>Ja</b>	bei einmalig gezahltem Arbeitsentgelt ist das Zuflussprinzip nach § 22 SGB IV anzuwenden; die 'Märzklausel' jedoch gilt nicht für die gesetzliche Unfallversicherung; lfd. Arbeitsentgelte sind den Jahren zuzuordnen, in denen die Ansprüche entstanden sind.	§ 14 SGB IV <b>Ja</b>
<b>Nacharbeitszuschläge</b>	in der gesetzlichen Unfallversicherung sind steuerpflichtige und auch steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit beitrags- und nachweispflichtig; siehe 'Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit'	<b>Ja</b>		§ 1 Abs. 2 SvEV <b>Ja</b>
<b>Nachzahlungen</b>	von laufendem Arbeitsentgelt: zuzuordnen dem Jahr, für welches der Anspruch entstanden ist	<b>Ja</b>		§ 14 SGB IV <b>Ja</b>
<b>Nachzahlungen</b>	von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt: gemäß Zuflussprinzip nachzuweisen im Jahr der Auszahlung	<b>Ja</b>	bei einmalig gezahltem Arbeitsentgelt ist das Zuflussprinzip nach § 22 SGB IV anzuwenden; die 'Märzklausel' jedoch gilt nicht für die gesetzliche Unfallversicherung; lfd. Arbeitsentgelte sind den Jahren zuzuordnen, in denen die Ansprüche entstanden sind, §§ 22, 23a Abs. 1 SGB IV	§ 14 SGB IV <b>Ja</b>
<b>Pensionärinnen/Pensionäre</b>	Entgeltzahlungen für eine Beschäftigung aufgrund eines vorhandenen Beschäftigungsverhältnisses, sofern Unfallversicherungsschutz nicht durch andere gesetzliche Regelung gegeben	<b>Ja</b>	ohne Lebensaltersbegrenzung; Nachweispflicht besteht bis zum Höchstjahresarbeitsverdienst	§ 14 SGB IV <b>Ja</b>
<b>Praktikantinnen/Praktikanten und Studierende</b>	Arbeitsentgeltzahlungen an Studierende und Praktikantinnen/Praktikanten welche sich während des Praktikums in den Betriebsablauf eingliedern und die Voraussetzungen für abhängig Beschäftigte nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII erfüllen (betrifft sowohl vorgeschriebene als auch freiwillige bzw. nicht vorgeschriebene Praktika)	<b>Ja</b>	Hinweis: Versicherungsschutz besteht für Studierende während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8c SGB VII durch die Unfallkasse	§ 14 SGB IV <b>Ja</b>
<b>Renten</b>	Entgeltzahlungen für eine Beschäftigung aufgrund eines vorhandenen Beschäftigungsverhältnisses	<b>Ja</b>	ohne Lebensaltersbegrenzung; Nachweispflicht besteht bis zum Höchstjahresarbeitsverdienst	§ 14 SGB IV <b>Ja</b>

	Entgeltarten	UV-Pflicht	Erläuterungen und Rechtsgrundlagen	UV-Abweichung
<b>Saison-Kurzarbeitergeld</b>	tatsächlich erzielt Arbeitsentgelt (Ist-Entgelt bzw. Kurzlohn); in der gesetzlichen Unfallversicherung wird kein fiktives Arbeitsentgelt berechnet; vgl. auch 'Winterausfallgeld-Vorausleistung'; 'Wintergeld'	<b>Ja</b>	§ 14 SGB IV	<b>Ja</b>
<b>Schichtlohnzulagen</b>	in der gesetzlichen Unfallversicherung sind steuerpflichtige und auch steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit beitrags- und nachweispflichtig; siehe 'Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit'	<b>Ja</b>	§ 1 Abs. 2 SvEV	<b>Ja</b>
<b>Sonntagszuschläge</b>	in der gesetzlichen Unfallversicherung sind steuerpflichtige und auch steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit beitrags- und nachweispflichtig; siehe 'Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit'	<b>Ja</b>	§ 1 Abs. 2 SvEV	<b>Ja</b>
<b>Studierende und Praktikantinnen/Praktikanten</b>	Arbeitsentgeltzahlungen an Studierende und Praktikantinnen/Praktikanten, welche sich während des Praktikums in den Betriebsablauf eingliedern und die Voraussetzungen für abhängig Beschäftigte nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII erfüllen (betrifft sowohl vorgeschriebene als auch freiwillige bzw. nicht vorgeschriebene Praktika)	<b>Ja</b>	Hinweis: Versicherungsschutz besteht für Studierende während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8c SGB VII durch die Unfallkasse (zu Einzelheiten vgl. auch Leitlinie Bildungsmaßnahmen)	<b>Ja</b>
<b>Übergangsbereich</b>	innerhalb des Niedriglohnbereichs ist das tatsächlich erzielte Bruttoentgelt nachzuweisen; (nicht das reduzierte fiktive Entgelt zur Berechnung des Arbeitnehmeranteils zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag)	<b>Ja</b>	§ 14 SGB IV	<b>Ja</b>
<b>Urlaub</b>	Urlaubsabgeltung, wenn Urlaub nicht mehr als Freizeit gewährt werden kann	<b>Ja</b>	Keine Ausnahme mehr bei Tod des Arbeitnehmers. Diesbezügliche Urlaubsabgeltungen, die nach dem 22.01.2019 entstanden sind, gelten als einmalige Zahlung. Es gilt das Entstehungsprinzip im Gegensatz zu den restlichen Sozialversicherungen. Für Urlaubsabgeltungen vor dem 22.01.2019 bleibt die Ausnahme bei Tod des Arbeitnehmers.	§ 14 SGB IV <b>Ja</b>
<b>Versorgungsbezüge</b>	nach dem Ausscheiden aus dem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis,	<b>Nein</b>	in der gesetzlichen Unfallversicherung kein Entgelt i. S. d. § 14 SGB IV	<b>Ja</b>

Entgeltarten		UV-Pflicht	Erläuterungen und Rechtsgrundlagen		UV-Abweichung
<b>Vorruhestandsleistungen</b>	nach dem Ausscheiden aus dem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis	<b>Nein</b>	in der gesetzlichen Unfallversicherung kein Entgelt i. S. d. § 14 SGB IV		<b>Ja</b>
<b>Wertguthaben (§ 7b SGB IV)</b>	Wertguthaben, welche bis 31.12.2009 eingebracht wurden (einschließlich Altersteilzeitvereinbarungen)	<b>Ja</b>	nachzuweisen im Zeitpunkt der Auszahlung während Freizeitphase im Lohnnachweis; anzuwenden ist die Gefahrklasse/GTST, die für die Arbeitsphase Gültigkeit hatte	§ 14 SGB IV; DGUV-Rundschreiben 323/2009; 683/2009; 49/2010	<b>Ja</b>
<b>Wertguthaben (§ 7b SGB IV)</b>	Wertguthaben, welche ab 01.01.2010 eingebracht werden (einschließlich Altersteilzeitvereinbarungen); Hinweis: wird die Einbringung einer Einmalzahlung in ein Wertguthaben verfügt, gilt sie als zugeflossen und ist somit für das Jahr der Einbringung nachzuweisen; vgl. 'Einmalige Zuwendungen'	<b>Ja</b>	Anwendung des Entstehungsprinzips (§§ 22 Abs.1, 23 Abs. 3 SGB IV, 153 SGB VII); die Entsparung in der Freizeitphase ist damit nicht mehr nachweis- und beitragspflichtig (ausgenommen daneben weiter gezahlte Entgelte wie z.B. VWL oder Firmen-PKW)	§ 14 SGB IV; DGUV-Rundschreiben 323/2009; 683/2009; 49/2010	<b>Ja</b>
<b>Wertguthaben (§ 7b SGB IV)</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>Übertragung von Wertguthaben aus Zeiträumen vor dem 01.01.2010 auf neuen Arbeitgeber oder Deutsche Rentenversicherung Bund;</li> <li>Störfall (z. B. Insolvenz) bei Vorhandensein noch nicht verbeitragten Wertguthabens aus Zeiträumen vor dem 01.01.2010</li> </ol>	<b>Ja</b>	bei Übertragung (die in der gesetzlichen Unfallversicherung einer Auszahlung entspricht) bzw. einem Störfall ist das Wertguthaben bis zum aktuellen Höchstjahresarbeitsverdienst zu melden; anzuwenden ist die Gefahrklasse/GTST, die für die Arbeitsphase Gültigkeit hatte	§ 14 SGB IV; DGUV-Rundschreiben 323/2009; 683/2009; 49/2010	<b>Ja</b>
<b>Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit</b>	in der gesetzlichen Unfallversicherung sind steuerpflichtige und auch steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit beitrags- und nachweispflichtig;	<b>Ja</b>		§ 1 Abs. 2 SvEV	<b>Ja</b>